

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 482/12 B

L 5 R 3551/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 70/09 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. November 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.11.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Witwenrente verneint, weil die Vermutung einer Versorgungsehe (§ 46 Abs 2a SGB VI) nicht widerlegt sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Soweit die Klägerin Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt sie die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für defizitär hält (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52). Diese Warnfunktion des Beweisantrags verfeh-



len Beweisgesuche, die lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen (vorbereitenden) Schriftsätzen enthalten sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 35 S 73*). Sie sind nur als Hinweise oder bloße Anregungen zu verstehen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 35 S 73*). Um die Warnfunktion zu aktivieren, muss ein rechtskundig vertretener Beschwerdeführer sein Beweisbegehren deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG als prozessordnungskonformen "Beweisantrag" im hier maßgeblichen Sinne der ZPO wiederholen und protokollieren lassen (§ 122 SGG iVm § 160 Abs 4 S 1 ZPO). Ohne eine solche förmliche Antragstellung ist regelmäßig davon auszugehen (*vgl § 202 S 1 SGG iVm § 295 Abs 1 ZPO*), dass er sein Beweisverlangen nicht mehr weiterverfolgt, sondern fallengelassen hat.

- 8 Die Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG anwaltlich vertreten war, räumt selbst ein, sie habe den "Beweisantrag auf Vernehmung der benannten Zeuginnen in der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr ausdrücklich zu Protokoll gestellt". Bereits deshalb steht - auch für das Rechtsmittelgericht - grundsätzlich fest, dass am Schluss des Verfahrens keine Anträge mehr offen waren, die aus der Sicht der Klägerin vom Tatsachengericht noch zu bearbeiten gewesen wären (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Die Beschwerdebegründung lässt zudem offen, auf welchem anderen Weg die Klägerin dem LSG unzweifelhaft verdeutlicht haben könnte, sie wolle ihren Antrag auf Zeugeneinvernahme auch zu dem genannten Zeitpunkt noch aufrechterhalten. Sie legt insbesondere nicht schlüssig dar, warum aus der allein protokollierten Erklärung, die Klägerin sehe davon ab, "die Vernehmung von Prof. Z. als Zeugen zu beantragen", darauf zu schließen sein könnte, dass umgekehrt alle anderen schriftsätzlich gestellten Beweisanträge bis zuletzt aufrechterhalten werden sollten. Auf die nachgelagerte Frage, ob sich eine weitere Beweisaufnahme "aufdrängte", kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.
- 9 2. Die Klägerin macht des Weiteren eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG geltend. Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das LSG seine Pflicht verletzt, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen (*sog Erwägensrüge, vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (*sog Überraschungsentscheidung iS von § 128 Abs 2 SGG; BVerfGE 98, 218; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus setzt die Gehörsrüge voraus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch*



BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe "bei der Würdigung" das "Schreiben von Herrn Prof. Dr. Z. vom 02.10.2009 ... nicht berücksichtigt", dadurch wesentlichen Sachvortrag nicht zur Kenntnis genommen und deshalb - aufgrund der fehlenden Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieses Schreibens - aus der ärztlichen Stellungnahme vom 10.8.2011 überraschenderweise unrichtige Schlüsse gezogen. "Wenn das Gericht die Angaben von Herrn Prof. Dr. Z. in seinem Schreiben vom 02.10.2009 ... berücksichtigt hätte, wäre eine andere Wertung der Tatsachen vorzunehmen gewesen".
- 11 Damit rügt die Klägerin der Sache nach die Auswertung und Würdigung der aktenkundigen medizinischen Stellungnahmen durch das LSG und greift die aus ihrer Sicht unzutreffende Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) an, worauf die Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) und nach den Ausführungen im Schriftsatz vom 5.4.2013 auch nicht gestützt werden sollte. Für die Annahme einer Überraschungsentscheidung genügt es indes nicht, dass das Berufungsgericht aus den vorliegenden ärztlichen Äußerungen andere Schlüsse als die Klägerin gezogen hat (vgl. BSG Beschlüsse vom 20.5.2010 - B 13 R 21/10 B - BeckRS 2010, 70104 RdNr 11 und vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 12). So aber liegt es nach dem Beschwerdevorbringen. Soweit die Klägerin meint, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei auch dadurch verletzt worden, dass sie keine Möglichkeit gehabt habe, zu den für sie überraschenden Beweiswürdigungen des LSG vor der Entscheidung Stellung zu nehmen, ist ihr entgegenzuhalten, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, die Beteiligten vorab auf eine bestimmte Beweiswürdigung oder die Gründe hinzuweisen, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitend sein werden (vgl. BVerfG <Kammer>, BVerfGK 10, 330, 334; BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 und § 153 Nr 1 S 3; BSG Beschlüsse vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7, vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9 und vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9). Die Pflicht zur Gehörgewährung bedeutet nur, dass den Beteiligten die vom Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnisse bekannt sein müssen. Dies hat die Klägerin nicht in Abrede gestellt. Das Gericht muss den Beteiligten aber nicht offenbaren, welche Schlussfolgerungen es aus den Tatsachen bzw. Beweisergebnissen zieht bzw. ziehen wird (vgl. BSG Beschluss vom 17.7.2007 - B 6 KA 14/07 B - BeckRS 2007, 46399 RdNr 7). Warum vorliegend etwas anderes in Betracht kommen könnte, lässt die Begründung unerörtert. Folglich musste das LSG der Klägerin vor seiner Urteilsfindung nicht ausdrücklich mitteilen, es werde die Beweise nicht in dem von ihr für richtig erachteten Sinne würdigen.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

